

Die Stellung der Frau zur Zeit des Alten Testaments

Angela Wied

Ein Blick auf die rechtlichen und sozialen Hintergründe, in denen Frauen zur Zeit des Alten Testaments (AT) lebten, hilft ihre je konkrete Lage und ihre soziale Realität zu erkennen. So können die überlieferten Texte richtig eingeordnet und ihre inneren Zusammenhänge besser verstanden werden. Es muß vorausgeschickt werden, daß es selbstverständlich die Frau im AT nicht gibt. Sicherlich haben sich einige Aspekte des Frauenlebens in der langen Zeitspanne, die das AT beschreibt, verändert. So sind der Alltag und die Lebensumstände der Frauen in den Vätererzählungen anders als z.B. in der nachexilischen Zeit. Dennoch: Viele Aspekte der rechtlichen und ökonomischen Stellung von Frauen sind vergleichbar geblieben oder haben sich gar nicht verändert.

Im folgenden wird ein Einblick in die Lebenswirklichkeit der Frauen gegeben. Zunächst werden familienrechtliche Bestimmungen des alttestamentlichen Rechts beschrieben, denn in der Familie spielt sich das Leben der Frauen ab. Sodann folgen ein Einblick in die Stellung und das alltägliche Leben der Frauen in ihren Familien und Hinweise zur Stellung der Frau im kultischen Bereich.

1 Die rechtliche Stellung der Frau

Entscheidend für das Verständnis der alttestamentlichen Rechtssätze ist das israelitische Gerichtswesen. Die Rechtsprechung liegt in den Händen der Ortsgemeinden. Alle rechtsfähigen, also freien Männer, können an den Gerichtsverhandlungen im „Tor“ teilnehmen. Hier werden die anstehenden Fälle behandelt, die Urteile gesprochen und vollzogen. Dieser öffentliche Bereich ist den Frauen vorenthalten.

Die drei großen Rechtssammlungen des AT, Bundesbuch, deuteronomisches Gesetz und Heiligkeitgesetz, stammen aus verschiedenen Epochen. Diese Gesetzbücher sollen im folgenden auf familienrechtliche Bestimmungen hin untersucht werden.

- Das *Bundesbuch* (BB) in Ex 20,22-23,19 ist nach allgemeiner Auffassung die älteste Sammlung israelitischen Rechts. Seine Entstehungszeit liegt in der frühen oder mittleren Königszeit (10. oder 9. Jh. v. Chr.). Neben der Regelung des Rechts der Sklavin enthält das BB nur eine einzige familienrechtliche Bestimmung, nämlich den Fall des Beischlafs mit einem unverlobten Mädchen (Ex 22,15ff.). Heister²⁾ zieht aus diesem Sachverhalt den Schluß, daß in der vorstaatlichen Frühzeit Israels die zwischenmenschlichen Beziehungen im Bereich der Familie, der Sitte gemäß geregelt werden. Das schriftliche Recht wird zu dieser Zeit nur in sehr wenigen Fällen benötigt. Dies hat zur Folge, daß es bis heute unmöglich ist, für den Bereich der Familie konkrete

Rechtsaussagen zu treffen.

- Im *deuteronomischen Gesetz* (Dt) Dtn 12-26, dessen Entstehungszeit im wesentlichen im 7. Jh. v. Chr. anzusiedeln ist, findet man dagegen eine ganze Reihe familienrechtlicher Bestimmungen. Vorausgegangen war die Auflösung des alten Sippenbrauchtums hin zu städtischen Verhältnissen. Die schriftliche Fixierung hatte somit die Aufgabe der Bewahrung des rechtlichen Brauchtums angesichts des Zerfalls oder des Traditionsbruchs innerhalb der Gesellschaft. Als zweiter Punkt muß bedacht werden, daß Israel, das in der vorstaatlichen Zeit immer nur in loser Beziehung mit der ansässigen Urbevölkerung steht, nun mit den Kanaanäern in

„Daß der Mann über seine Frau herrscht, wie es Gen 3,16 als göttlichen Strafspruch über die Frau formuliert, kann als knappste Zusammenfassung aller Rechtsaussagen des Alten Testaments über das Verhältnis der Geschlechter angesehen werden.“¹⁾

einem Staat zusammenlebt. „Israel hat schon bald nach der Seßhaftwerdung die Gefahr erkannt, die ihm durch die Sexualriten der kanaanäischen Umwelt droht, die nicht nur das „strenge Ethos“ im Bereich der Sexualität aus nomadischer Vorzeit zerstören, sondern auch den Glauben an Jahwe gefährden“³⁾. Daher finden sich im Dt viele Abwehrbestimmungen gegen die kanaanäische Lebensweise. Ansonsten werden in diesem Gesetzbuch familienrechtliche Bestimmungen beschrieben, so z.B. die Praxis der Scheidung, die Strafandrohung des Todes bei Ehebruch, das Erbrecht bei Bigamie, das Verbot der Wiederheirat voneinander Geschiedener, das Armenrecht und die Leviratsehe. Insgesamt liegt das Hauptinteresse des Dts im Kampf um die „Kultuseinheit und Kultusreinheit“, dies macht sich auch gerade im Bereich des Sexualrechts bemerkbar. Heister sieht in diesen Gesetzen auch eine Erweiterung der Rechte, die die Frau in ihrem „Menschsein“ ehren. Sie bezieht sich dabei auf die Regelung der Leviratsehe, die der Frau die Möglichkeit zuspricht, ihr Recht notfalls in einer Gerichtsverhandlung im Tor selbst einzuklagen. Ein anderes Gesetz des Dts gesteht der Frau zu, gemeinsam mit ihrem Mann an der Gerichtsverhandlung im Tor teilzunehmen, wenn es um den Schuld- oder Rechtsspruch einer „schuldig“ gewordenen Tochter oder eines Sohnes geht (Dtn 21,18). In diese Reihe lassen sich auch die ethischen Weisungen des Dekalogs einbringen, im dem z.B. im Elterngelot Vater und Mutter gleichwertig nebeneinander stehen. Im Ganzen erscheint diese Ausweitung der Rechte zwar verschwindend gering,

doch vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsunfähigkeit der Frau stellen sie wohl einen gewissen Fortschritt dar.

- Das dritte große Gesetzbuch ist das sog. *Heiligkeitsgesetz* (H) Lev 17-26. Es wird meist in die Exilzeit (6. Jh. v. Chr.) datiert und ist somit das Jüngste unter den Dreien. „Die schon im Dt gegenüber dem BB zu beobachtende Theologisierung des Rechts ist hier noch weiter vorangeschritten. Es handelt sich weit mehr um gepredigtes als um in der Gerichtspraxis handhabbares Recht“⁴). Unter den Bereich des Familienrechts fallen die sexuellen Ordnungsbestimmungen in der Großfamilie (Lev 18), so z.B. eine lange Liste von weiblichen Verwandten, mit denen der Mann keinen sexuellen Kontakt haben darf.

Zusammenfassend kann man sagen, daß in den Rechtstexten, denen die patriarchalische Ordnung zugrunde liegt, nur in wenigen Punkten eine Wandlung erkennbar ist, bei der das „Menschsein“ der Frau in den Blick rückt. Gleichwohl muß aber bedacht werden, daß sich der Lebensalltag einer Israelitin natürlich nicht allein durch Rechtstexte konkret erfassen läßt. Häufig handelt es sich dabei um Grenzziehungen und umstrittene Fälle. Wie sich die Bestimmungen im Alltag auswirken, läßt sich deshalb nicht klar definieren. Darum soll nun im weiteren versucht werden, das Leben der alttestamentlichen Frauen in der Familie zu skizzieren. Die verschiedenen Beziehungen innerhalb der Familie werden dabei untersucht. Die Auswirkungen der nur kurz dargelegten Rechtstexte werden dadurch immer wieder sichtbar.

2 Die Lebenswirklichkeit der Frau in der Familie

Die Grundform des sozialen Lebens im AT ist die Großfamilie. Zu ihr zählen der Stammvater und dessen Frau(en), seine Söhne und unverheirateten Töchter, die Frauen der Söhne und deren Kinder und möglicherweise noch verwaiste Nichten und Neffen oder verwitwete Familienmitglieder. Die Großfamilie ist in allen Bereichen auf das männliche Familienoberhaupt, den Patriarchen, zugeschnitten. Die israelitische Gesellschaft ist patrilinear ausgerichtet, dies bedeutet, daß in allen Abstammungsfragen und Erbangelegenheiten ausschließlich die Verwandtschaft mit dem Vater zählt. Der Wohnort der Familie richtet sich in der Regel ebenfalls nach dem des Mannes. Die Kinder, die aus einer Ehe hervorgehen, und hierbei ist in erster Linie an die männlichen Nachkommen zu denken, gehören ihm und seiner Familie an.

„Der patriarchalen Organisation ging vielleicht eine matriachale Phase voraus, deren Spuren im AT gar nicht so geringfügig sind, wie gemeinhin angenommen.“

Hinweise dafür sehen manche Autorinnen in der häufigen Namensvergabe durch die Mutter und in nicht patrilokalen⁵ Mann – Frau Beziehungen (z.B. Jdc 14f.) gese-

hen. Die möglichen Hinweise auf diese Phase in den Texten sind jedoch sehr umstritten.

2.1 Vom Mädchen zur Ehefrau

- Die *Mädchen* bleiben bis zu ihrer Heirat unter der Aufsicht der Mutter. Von ihr lernen sie die Verrichtung der Tätigkeiten, die in den Aufgabenbereich der Frau fallen. Die Tochter identifizierte sich vermutlich weitgehend mit den Rollen, die ihr von der Mutter vorgelebt wurden. Es kann durchaus sein, daß das Eheleben für die Mädchen bereits im Alter zwischen 10 und 15 Jahren beginnt, die Kindheit also nur kurz ist. Dennoch ist der Freiraum, den die israelitischen Mädchen genießen, erstaunlicherweise relativ groß. Ihre Beschäftigung auf dem Feld oder am Brunnen gibt ihnen die Möglichkeit, Männer kennenzulernen.
- Trotzdem sind es die Eltern, die bei der *Partnerwahl* das entscheidende Wort sprechen. War die Rolle des Mädchens und der unverheirateten Frau durch die Zugehörigkeit zu der Familie ihres Vaters bestimmt gewesen, so tritt sie mit ihrer Verheiratung in die Familie und in die Rechtsgewalt ihres Mannes ein. Der zukünftige Ehemann muß einen Brautpreis (hebr.: mohar) an die Familie bzw. an den Vater der Braut bezahlen. Diese Zahlung darf allerdings nicht als „Kauf“ im üblichen Sinne verstanden werden, sondern stellt eine Art Kompensationsgeld an die Familie des Mädchens dar. Denn diese verliert eine wichtige Arbeitskraft und muß umgekehrt auch für ihre eigenen Söhne Frauen erwerben.
- Die Braut erhält eine *Mitgift*, diese kann aus Sklavinnen, Landbesitz, Hausrat oder Geld bestehen. Die Verlobung ist nach der Zahlung des Brautpreises rechtsgültig. Die Frau ist somit bereits das Eigentum des Mannes. Er wird als ba'al (hebr.: Herr, Besitzer) der Frau bezeichnet. Abgeschlossen wird die Heirat durch die Heimholung der Frau in die Familie des Mannes. Das israelitische Mädchen muß also bereit sein seine eigene Familie zu verlassen und sich der Sippe seines Mannes anzuschließen. Der Bruch mit der eigenen Vergangenheit wird nur von der Frau, nicht aber vom Manne verlangt.
- Aufgrund der patriarchalen Ausrichtung der Gesellschaft sind natürlich auch die *Bestimmungen des Ehelebens* streng auf den Mann zugeschnitten. Die Stellung der Frau gegenüber ihrem Mann verlangt von ihr Unterwürfigkeit, Ehrbarkeit und Züchtigkeit im Eheleben.

Für den israelitischen Mann wird es durchaus als legitime Lebensform betrachtet, wenn er mehrere Frauen ehelicht. Dies ist vor allem bei Königen und wohlhabenderen Männern der Fall. In Ex 21,10 wird jedoch für die polygame Ehe gleiche Behandlung der Frauen in Nahrung, Kleidung und Beischlaf geboten, und in Dtn 21,15-17 wird das gleiche Erbrecht für die Kinder gefordert. Dennoch zeigen viele Texte, daß auch die Einehe weit verbreitet ist (z.B. Rut 1,1-4; 4,10.13; Jes 8,3 u.a.). Vielfach ist auch die Bigamie belegt. Speziell diese Form wird in der Erbrechtsregel von Dtn 21,15ff. geklärt. Neben der oder den sog. Hauptfrau(en) gibt es oft auch

noch „Nebenfrauen“. Diese Frauen stehen sozial auf einer niedrigeren Stufe. Vielfach handelt es sich dabei um Sklavinnen. Ein Beispiel dafür ist Hagar, die Sklavin Saras. Hagar wird Abraham von der bis dahin kinderlosen Sara zur Nebenfrau gegeben.

2.2 Der Alltag in der Familie

Die Ehebestimmungen in den Rechtstexten vermitteln oftmals den Eindruck, daß die Frau in allen Bereichen nur als Objekt fungiert. Es ist deshalb notwendig, auch nach ihrem konkreten Alltag in der Familie zu fragen.

- Hier gibt der Hymnus des Mannes auf die Frau in Spr 31,10-31 einen gewissen Einblick in das *Alltagsleben der Frau*. In diesem Text stellt man überrascht fest, über wieviel Eigeninitiative und Entscheidungskompetenzen die Frau verfügen kann. Die darin beschriebene Frau ist überaus aktiv. In Vers 15 heißt es: „Sie steht vor Tage auf und gibt Speise ihrem Hause, und dem Gesinde, was ihm zukommt“. Sehr ausführlich ist zudem die Rede davon, daß sie sowohl für sich und ihre Familie, als auch zum Verkauf Textilwaren produziert (V.13.19.22.24).

„Das Haus steht unter der Kontrolle der Frau.“

- Zu erwähnen sind auch die ungewöhnlichen Eigentumsverhältnisse. Das Haus wird in diesem Text durchgängig als „ihr Haus“ bezeichnet (V.15.21.27). Die Rechtstexte und auch die meisten anderen Erzählungen sprechen stets vom Haus als Eigentum des Mannes. Doch so vorteilhaft der Hymnus auf die Frau auch klingt, es handelt sich dabei keinesfalls um eine Einschränkung der „patria potestas“ über die Frau. Die Bezeichnung des Mannes als Herr (ba'al) der Frau (V. 11.23.28) macht dies deutlich. Auffällig ist auch, daß von allen landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die es in einer Familie zu verrichten gilt, nur einige angedeutet werden (V.16). Diese fallen in den Aufgabenbereich des Mannes. Und trotzdem mag die für das Überleben der Familie notwendige Eigenverantwortung der Frau für ihre Aufgabenbereiche eine gewisse Anerkennung und Partnerschaftlichkeit in der Ehe zwischen Mann und Frau bewirkt haben.

2.3 Die Bedeutung der Nachkommen

- In der Zeugung von *Nachkommenschaft* liegt der eigentliche Sinn einer Ehe. Das Ansehen der Mutter ist groß, ihr wird eine besondere Würde zugesprochen. Die sonst untergeordnete rechtliche Stellung scheint in das Verhältnis der Mutter zu ihren Kindern wenig hinein zu spielen. Sie ist genauso Respektsperson wie der Vater (vgl. Ex 20,12). Bezeichnend ist auch, daß in älterer Zeit die Mutter dem Neugeborenen den Namen gibt. Dieses Phänomen geht wohl, wie bereits angesprochen, auf ein ursprüngliches Mutterrecht zurück.
- So hoch die kinderreiche Mutter geschätzt wird, so grausam ist die Geringschätzung der *kinderlosen Frau*. Wegen der Wichtigkeit der Nachkommen in der patriarchalischen Denkweise des AT ist das Leben einer unfruchtbaren Frau schwierig. Dies zeigt sich in ver-

schiedenen Erzählungen über die Sohnesverheißungen (z.B. Gen 16; 18; 21; oder 1. Sam 1). Kinder werden als Segen Gottes betrachtet, sie sichern den Fortbestand des Volkes. Kinderlosigkeit ist demnach eine Strafe Gottes. Der Wunsch nach Söhnen hat auch einen sehr praktischen Hintergrund, denn sie garantieren die Altersversorgung ihrer Eltern.

„Die Stellung und der Wert der Frau innerhalb der Ehe hängt vor allem davon ab, ob sie Kinder, vor allem Söhne geboren hat.“

- Mit welchem Nachdruck das Ziel einer Nachkommenschaft verfolgt wird, zeigt auch das Gesetz der *Schwagerehe* (Leviratsehe), das im alten Orient weit verbreitet ist. Der Schwager ist unter Androhung der Entehrung dazu verpflichtet, die Witwe des kinderlos verstorbenen Bruders zu heiraten (Gen 38,8; Dtn 25,5f). Die Witwe kann sogar im Tor Anklage gegen den Bruder ihres verstorbenen Mannes erheben, wenn dieser sich weigert, sie zur Frau zu nehmen. Allerdings kann der Schwager vor den Ältesten bei seiner Weigerung bleiben. Das AT kennt aber auch eine Ausweitung der Leviratsehe auf fernere Verwandte als den Bruder. Der erste Sohn aus dieser Verbindung gilt dann als Nachkomme des Verstorbenen, „damit dessen Name nicht ausgetilgt werde aus Israel“ (Dtn 25,6). Das spätere Verbot dieser Institution (Lev 18,16; 20,21) wird nicht eingehalten. Auch zur Zeit des NT (Mt 22,24) ist sie noch bekannt.

Der eigentliche Sinn der Leviratsehe liegt in der Sicherung des Familien und Sippenbesitzes. Auf jeden Fall dient diese Institution primär dem Interesse des kinderlos verstorbenen Mannes. Für eine Witwe kann sie nur dann von Vorteil sein, wenn der die Leviratsehe vollziehende Verwandte selbst unverheiratet ist und die Witwe auf Dauer als seine Ehefrau behält.

- In der Frage der Legitimität der *Ehe mit ausländischen Frauen*, die keine Sklavinnen sind, existieren in den verschiedenen Perioden der israelitischen Geschichte unterschiedliche Einstellungen. In der Frühzeit stellt es kein Problem dar, ein Mädchen eines anderen Stammes zu heiraten. Im Blick auf den Jahweglauben spielt dies keine Rolle. Der frühisraelitische Stämmeverband ist in keiner Weise ethnisch abgetrennt oder auf religiöse Reinheit bedacht, auch wenn einige späte Schriftstücke (z.B. Ex 34,11-16; Dtn 7,1-3) diesen Anschein erwecken könnten. Ebenso verhält es sich auch in der Königszeit, jedenfalls am Königshof und in militärischen Kreisen.

Erst in nachexilischer Zeit erfolgt ein Verbot der Mischehen (Esr 9-10; Neh 13,23ff.). In dieser Zeit grenzt sich Israel in ethnischer und religiöser Hinsicht nach außen ab. Dies muß als Reaktion auf den Verlust der staatlichen und glaubensmäßigen Eigenständigkeit angesehen werden. Die Identität soll gegen alles Fremde bewahrt werden. Besonders den ausländischen Frauen wird die Verantwortung für den Abfall Israels von Jahwe und die Hinwendung zu fremden Göttern zugeschoben (1. Kön 11,2.7ff.; Dtn 7,1ff. usw.).

- Das Verbot der Mischehen durch die Oberen des Volkes bricht mit der jahrhundertlang geltenden Tradition der Freizügigkeit der Eheschließung. „Damit wird nicht nur die fremdstämmige Frau diskriminiert und den Interessen der jüdischen Exklusivgemeinde geopfert. Gleichzeitig werden auch die Rollen von Frau und Mann innerhalb der jüdischen Kultgemeinde neu definiert. Der Mann wird das halbwegs unschuldige Opfer der Versuchung, die von der Frau ausgeht.“⁶⁾
- Grundsätzlich werden die Ehen im AT auf Lebenszeit geschlossen, denn man wünscht sich eine stabile Familie. Anders als in Babylonien steht aufgrund der rechtlichen Stellung der Frau als Eigentum ihres Mannes, nur den Männern das *Recht auf Scheidung* zu. Die Scheidung wird vollzogen, indem der Mann seiner Frau einen Scheidebrief schreibt oder einfach nur durch das Aussprechen der Scheideformel. Laut Dtn 24,1-4, wo es um das Scheidungsrecht geht, genügt es bereits als Scheidungsgrund, wenn der Mann an seiner Frau etwas „Schändliches“ (Vers 1) findet. Ehebruch kann damit allerdings nicht gemeint sein, denn darauf steht die Todesstrafe.

Der erwähnte Scheidebrief, den der Mann seiner Frau aushändigen muß, dient zum Schutz der Frau. Denn durch ihn kann sie, für den Fall, daß sie sich wieder verheiraten will, ihre Freiheit beweisen. Das Verbot von Dtn 24,4, nach dem ein Mann, der seine Frau verstößt, diese nicht wieder heiraten darf, soll die Frau vor der Willkür ihres Mannes beschützen. Von vielen Israelit/innen wird die Scheidung jedoch als Sünde betrachtet, vor allem in der jüngeren Prophetie wird sie aufs schärfste verurteilt. Dies wird besonders in Mal 2,13-16 deutlich.

2.4 Das Leben einer Witwe

- Ein zusammenhängendes Bild der alltäglichen Wirklichkeit des *Witwendaseins* im alten Israel zu zeichnen, ist schwierig. Denn die soziale und ökonomische Situation von Witwen wird nur nebenbei erwähnt. Sicher ist jedoch, daß das Schicksal der Witwen in der israelitischen Gesellschaft sehr schwer ist. Im Normalfall sind sie, besonders wenn sie keine Söhne haben, weitestgehend mittellos. Denn anders als im babylonischen Erbrecht, gehen die Witwen in Israel „leer“ aus. Außer für den Fall, daß ein Mann ohne männliche Nachkommen stirbt (Num 27 berichtet von fünf Töchtern, die das Erbe des Vaters erhalten), gibt es dafür keine Ausnahme. Witwen bekommen lediglich ihre eingebrachte Mitgift wieder. Ein Erbrecht von Frauen kennt die hebräische Bibel erst in den späten Schriften des Alten Testaments.
- Die *Wiederverheiratung* einer Witwe wird in der israelitisch – jüdischen Tradition als selbstverständlich vorausgesetzt. Daneben hat eine Witwe noch die Möglichkeit, in das Haus ihres Vaters zurückzukehren oder bei einem ihrer Söhne zu leben. Dies ist für sie allerdings meist nicht erstrebenswert, da ihr Leben im Elternhaus oder im Haus ihres Sohnes sicher von harter Arbeit geprägt sein wird. Zahlreiche ethische Mahnungen, wie das

Elterngebot des Dekalogs, sollen den Söhnen und Schwiegertöchtern ihre Pflicht gegenüber hilflos gewordenen Eltern einschärfen. Viele Witwen haben allerdings auch niemanden und müssen sehen, wie sie zusammen mit ihren oft noch minderjährigen Kindern zurechtkommen (vgl. 1. Kön 17,7-24; 2. Kön 4,1-7; Hi 24,9).

„Vielen Witwen bleibt in ihrer bedrängten Lage nur übrig, ihre Zuflucht bei Gott zu suchen, „der ein Vater der Waisen und Richter der Witwen“ heißt (Ps 68,6).“

- In der Öffentlichkeit sind Witwen an ihrer *Witwenkleidung* zu erkennen, die ständig oder zumindest für längere Zeit getragen wird.
- Obwohl die *wirtschaftliche Situation* der einzelnen Witwen sicherlich unterschiedlich beschrieben werden muß, kann man davon ausgehen, daß es eine Ausnahme darstellt, wenn sie so wohlhabend sind wie beispielsweise die Mutter des Micha (Ri 17,1-4) oder Judit. Von Judit heißt es, ihr verstorbener Ehemann habe ihr „Gold und Silber und Knechte und Mägde und Vieh und Äcker“ hinterlassen (Jdt 8,7). Die Realität der meisten anderen Witwen sieht anders aus. Sie besitzen oft nur das Kleid, das sie auf dem Leib tragen (Dtn 24,17), bestenfalls sind es zwei oder drei. „Vielleicht hatten sie auch ein einfaches Haus, in dem sie wohnen konnten (1 Kön 17,8-24; 2 Kön 4,1-7; 8,5; Mi 2,9; Mk 12,40 par) und den nötigsten Hausrat, um es auszustatten. Als wirtschaftliche Existenzbasis diente ihnen ein Stück Vieh (ein Rind: Hi 24,3), möglicherweise auch ein Acker (Spr 15,25)“⁷⁾.

Doch auch dieser Besitz, der für ein knappes Auskommen ausreichen kann, ist den Witwen keineswegs sicher. Denn es kommt hinzu, daß Witwen, ebenso wie alle Angehörigen sozial schwacher Gruppen (Waisen, Fremdlinge und Elende aller Art) vielfältigen gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt sind. Es geht dabei um Grenzfrevel am Acker der Witwe sowie vor allem um Pfändungen. Vielfach müssen Witwen Schuldverhältnisse eingehen. Dabei kann es vorkommen, daß sie für eine fällige Schuld oder auch als Pfand für ein Darlehen alles hingeben müssen, was sie besitzen. Dies kann im schlimmsten Fall so enden, daß ein Gläubiger, der sein Geld wiederhaben will, in Ermangelung anderer Habe auf die unmündigen Kinder der Witwe zurückgreift, um sie zu Schuldklav/innen zu machen (2. Kön 4,1; Hi 24,9). Da Witwen die mangelnde Rechtsfähigkeit der Frauen überhaupt teilen, sind sie solchen Übergriffen schutzlos ausgeliefert. Es wird somit verständlich, warum die Witwen, um überleben zu können, häufig das Armenrecht, das vor allem im Deuteronomium und im Heiligkeitsgesetz eine Regelung erfahren hat, in Anspruch nehmen müssen. Diese Regelung gestattet den Witwen, sowie allen sozial Schwachen die Nachlese auf abgeernteten Getreidefeldern, in Ölbaumpflanzungen und Weinbergen (vgl. Rut 2; Lev 19,9f; 23,22; Dtn 24,19-22). Man muß sich dies so vorstellen, daß die

Witwen hinter den Schnittern herlaufen, um das aufzulesen, was diese zufällig verlieren oder was auf dem abgeernteten Feld übrig ist. Außerdem gehört zu diesem Armenrecht, daß den Witwen sowie anderen Armen, an der allgemeinen Freude der großen Jahresfeste Anteil gegeben wird. An diesen Tagen können sie richtig satt werden. Eine wichtige Regelung ist auch, daß nach Dtn 14,28f. jedes dritte Jahr der Zehnte aller in der eigenen Landwirtschaft erzielten Erträge an die Armen des Ortes gegeben werden soll. Wegen ihrer mangelnden Rechtsfähigkeit, können sie nur durch die Anwendung einer List oder anderer unkonventioneller Mittel, zu ihrem Recht kommen, wie einige Beispiele des AT (Gen 38; Rut 3, 7-9) belegen.

3 Die Stellung der Frau im Kultus

Hat die Frau in den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wenig Einflußmöglichkeiten, so ist sie aus dem kultischen Leben völlig ausgeschlossen.

- In der *Frühzeit Israels* läßt sich der Ausschluß der Frau aus dem kultischen Bereich noch nicht so gravierend feststellen. Von der religiösen und kultischen Feier ist sie nicht ausgeschlossen. Beispiele dafür sind das Passafest, das von Beginn an ein Fest der Familie ist (Ex 12,3f.), ebenso das Wochenfest (Dt 16,10ff.) und das Laubhüttenfest (Dt 16,13-17). Auch der Zugang zum Tempel und die Teilnahme am Opfermahl ist den Frauen noch nicht verwehrt (1. Sam 1,4-10). Wichtig sind auch die verschiedenen Lobgesänge von Frauen (Mirjam, Hanna und Debora), die eine persönliche Gottesbeziehung bezeugen. Die Grenze der Eigenaktivität im sakralen Bereich liegt jedoch bei Bestimmungen, die die patriarchalische Ordnung Israels den Frauen auferlegt. So ist das Gelübde einer unverheirateten Frau von der Zustimmung ihres Vaters, und das einer verheirateten Frau von der Zustimmung ihres Mannes abhängig (Num 3,7f.). Außerdem wird nirgendwo im AT von einer selbständigen Opferhandlung einer Frau berichtet. Das Opfer, das den wichtigsten kultischen Akt darstellt, ist allein dem Mann vorbehalten.
- Nach der *Heimkehr aus dem Exil* werden die Dienste im Tempel, besonders Opfer und Kult neu geordnet. Eine immer deutlichere Trennung von Männern und Frauen bildet sich heraus, der äußerliche Ausdruck dafür ist der Vorhof der Frauen im Tempel (der Vorhof der Frauen und der Heiden). Der innere Raum des Heiligtums, in dem sich der Altar befindet, steht nur noch den Män-

nern offen, somit sind die Frauen vom eigentlichen Vollzug des Tempelgottesdienstes ausgeschlossen. Auch das Passamahl wird zu einer Männergesellschaft unter Ausschluß der Frauen, Kinder und Sklaven/innen. Heister sieht die Zurückdrängung der Frau aus dem kultischen Bereich in dem Maße anwachsen, „wie das Priestertum sich ausdehnt und die lebendige Gottesbeziehung zur kultisch-religiösen Gesetzmäßigkeit erstarrt“⁸⁾.

Der Ausschluß der Frau aus dem sakralen Bereich macht sie anfällig für die Neigung zu fremden Kulturen, die mit dem Jahweglaube unvereinbar sind. Man kann davon ausgehen, daß diese Sonderreligionen, die vielfach eine Fortsetzung ältester, primitiver Religion war, bei den Frauen als eine Art Ersatz gesehen wurde und „Ausdruck verletzten Menschseins, dem die Nähe zum Heiligen verwehrt ist“⁹⁾, widerspiegelt. In der sakralen Abwertung der Frau liegt auch eine Begründung dafür, daß die rechtliche und soziale Stellung der Frau im späteren Judentum viel geringer ist als in der Väterzeit. Mit dem angesprochenen Abstand zwischen Mann und Frau, ist in der neutestamentlichen Zeit immer zu rechnen, die Rechte der Frau werden sogar noch weiter beschränkt.

Literaturhinweise

- CRÜSEMANN, Frank: „...er aber soll dein Herr sein.“ Die Frau in der patriarchalischen Welt des Alten Testaments, in: CRÜSEMANN, Frank / THYEN, Hartwig, Als Mann und Frau geschaffen. Exegetische Studien zur Rolle der Frau, Gelnhausen/Berlin 1978, S.13-107
- HEISTER, Maria-Sybilla: Frauen in der biblischen Glaubensgeschichte, Göttingen 1984
- GERSTENBERGER, Erhard / SCHRAGE, Wolfgang: Frau und Mann (Biblische Konfrontationen), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980
- SCHOTTROFF, Willy: Die Armut der Witwen, in: CRÜSEMANN, Marlene / SCHOTTROFF, Willy (Hrsg.), Schuld und Schulden. Biblische Traditionen in gegenwärtigen Konflikten, München 1992, S.54-90

Anmerkungen:

- 1) Crüsemann, Herr S.21.
- 2) Vgl. Heister, Frauen S.57.
- 3) Heister, Frauen S.59.
- 4) Crüsemann, Herr S.24
- 5) Patrilokal nennt man die Regel, nach der der Wohnort einer neuen Ehe bzw. Familie sich nach dem des Mannes richtet.
- 6) Gerstenberger/Schrage, Frau S.49.
- 7) Schottroff, Armut S.68f.
- 8) Heister, Frauen S.99.
- 9) Vgl. Heister, Frauen S.108.

Wir möchten Mädchen stärken, selbstbewußt ihre Interessen einzubringen und ihr Selbstwertgefühl nicht von männlichen Maßstäben abhängig zu machen. Wir möchten sie ermutigen, ihren Sachverstand und ihr Wissen einzusetzen und nicht vorwiegend über die Beziehungsebene Einfluß zu nehmen.

Wir möchten Jungen zeigen, daß ihre Einfühlungsfähigkeit gefragt und geschätzt ist. Wir möchten sie ermutigen, ihre Gefühle wahrzunehmen und nicht abzuspalten. Sie brauchen Hilfe, aus dem Zwang herauszukommen, sich immer als überlegen erweisen zu müssen. (Aus der Broschüre: Gerechtigkeit für Mädchen und Frauen, S.12f)